

Zeitschrift:	Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber:	Zürcherische Schulsynode
Band:	14-15 (1847-1848)
Heft:	1
Artikel:	Beilage II : Der Erziehungsrat zu Vollziehung des Gesetzes vom 21. Schriftmonat 1846
Autor:	Egli, J.H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-744452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nützlichem, aufopferndem Wirken. Heil dir, wenn bleibt oder wiederkehrt in deine Thäler und auf deine Berge die Einfachheit der Sitten, und dagegen immer herrlicher emporwächst und immer kräftigere und weitergehende Wurzeln schlägt der Baum des geistigen Lebens. Heil dir, liebes Vaterland! Wenn endlich das nicht fehlt, was allem Andern Fundament und Krone gibt, ein rechtschaffener frommer Sinn, der sich ausspricht in Wort und That.

Hören wir Lehrer wenigstens den Ruf des Vaterlandes! Statten wir, so viel in unsren Kräften steht, das uns folgende Geschlecht aus mit den Eigenschaften, die das Wohl des Staates gründen! Dann dürfen wir hoffen, es werde dieses Geschlecht vom Lenker der Schicksale würdig erachtet, zu bewohnen als freies, friedliches, glückliches Volk den Boden, der auch uns getragen. Ja noch mehr — und das ist der oberste Zweck der Erziehung, weil es der Zweck des ganzen irdischen Lebens ist — die Jugend ist dann auch auf den Weg gestellt, der da führt durch's Land der Unvollkommenheit ins Land der Vollkommenheit, durch's irdische Vaterland ins große Vaterhaus jenseits.

Beilage II.

Der Erziehungsra th

zu Vollziehung des Gesetzes vom 21. Christmonat 1846, betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode; — auf den Antrag der zweiten Sektion —

beschließt:

1. Jedes Schulkapitel versammelt sich nach vorhergegangener Einladung durch den bisherigen Konferenzdirektor oder in dessen Abwesenheit durch den Aktuar der Konferenz an einem von demselben zu bestimmenden Orte, Samstags den 26. Juni, um nach §. 4 des Gesetzes die Wahlen in die Vorsteuerschaft und diejenige eines Bibliothekars (§. 33 des Reglements) vorzunehmen.

2. Die Leitung der Kapitelsversammlungen während der Wahlgeschäfte wird den bisherigen Konferenzdirektoren übertragen,

nachher geht dieselbe, sofern beschlossen wird, noch andere Geschäfte vorzunehmen, auf den neu gewählten Präsidenten über.

3. Von den Wahlen der Vorsteher ist dem Erziehungsrathen sofort Kenntniß zu geben, worauf derselbe dem Seminardirektor, resp. dem Stellvertreter desselben, und dem bisherigen Präsidenten der Schulsynode, ersterm zu unverzüglicher Anordnung der durch das Reglement §. 21 festgesetzten Konferenz, ein Verzeichniß sämtlicher Kapitelspräsidenten zustellen läßt.

4. Den Kapiteln steht es frei, außer dem durch gegenwärtigen Beschuß angeordneten ersten Zusammentritt im Laufe des Jahres noch vier Versammlungen zu veranstalten oder dieselben auf drei zu beschränken.

5. Die diesjährige Schulsynode versammelt sich Montags den 30. August in Bülach und hat, als erstes Geschäft, die Wahlen ihrer Vorsteher für denselben Tag vorzunehmen. Die Leitung der Prosynode, so wie der Synode, so lange das erste Wahlgeschäft dauert, ist dem vorjährigen Präsidenten der Schulsynode übertragen, der in Verbindung mit den übrigen bisherigen Vorstehern auch die Geschäfte der Synode vorbereiten und die Einladungen besorgen wird (§§. 48, 49 und 50 des Reglements).

6. Die Kanzlei des Erziehungsrathes hat dafür zu sorgen, daß sämtlichen Mitgliedern der Schulsynode, sowie denjenigen der im §. 9 des Gesetzes bezeichneten Behörden das Gesetz über die Schulkapitel und die Schulsynode nebst dem auf den Antrag des Erziehungsrathes unterm 3. Brachmonat vom Regierungsrathen erlassenen Reglemente auf geeignete Weise mitgetheilt werde.

7. Gegenwärtiger Beschuß soll ins Amtsblatt aufgenommen und den bisherigen Konferenzdirektoren zu Handen der Schulkapitel, den Bezirksschulpflegern, dem Seminardirektor, resp. dem Stellvertreter desselben, den Rektoren an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen Winterthurs, sowie der bisherigen Vorsteherschaft der Schulsynode mitgetheilt werden.

Zürich, den 9. Brachmonat 1847.

Bor dem Erziehungsrathen:

Der zweite Sekretär:

J. H. Egli.